

## Übersicht zu den Steuerarten 1872 bis 1944

### **Zitat aus:**

Caasen, H. G., 1953: Die Steuer- und Zolleinnahmen des Deutschen Reiches 1872 – 1944. Diss. jur. Bonn, S. 3 – 26.

### Die Entwicklung der Steuer und Zolleinnahmen im Deutschen Reich (1872-1944)

Der Zeitraum, den es zu betrachten gilt, ist gekennzeichnet durch dauernde Neueinführungen von Steuern, durch Veränderungen bereits bestehender Steuerformen und durch Abschaffung von Steuern, die sich als unzweckmäßig erwiesen haben.

### **I. Vermögenssteuern.**

#### 1. Vermögensteuer im engeren Sinne

Die preußische sogenannte Ergänzungsteuer, die vom 14. Juli 1895 an erhoben wurde, fiel im Jahre 1896 bereits wieder fort. Kurz vor und nach dem ersten Weltkriege haben einmalige Vermögenssteuern in Deutschland eine Rolle gespielt. Im Jahre 1913 (Gesetz vom 3. Juli 1913) wurde der Wehrbeitrag zwecks Deckung eines einmaligen militärischen Bedarfs von rd. 1 Milliarde Mark erhoben. Die „Notopfer“- Politik des Reiches wurde durch das Reichsnotopfer (Gesetz vom 31. Dezember 1919) fortgesetzt. Hierdurch sollten die Schulden vermindert und der Reichshaushalt wenigstens von einem Teil der ungeheuren Zinsenlast befreit werden. Er[...] durch ein Gesetz vom 8. April 1922 wurde für das Reich periodische Reichsvermögenssteuer geschaffen. Ihr war jedoch nur eine kurze Lebensdauer beschieden. Das rasende Tempo der Geldentwertung im Jahre 1923 machte jeden Wertbestimmungsversuch illusorisch, mit dem Erfolg, dass eine Veranlagung und Erhebung für das Jahr 1923 eingestellt wurde. Eine Neuregelung der Reichsvermögenssteuer erfolgte durch das Vermögenssteuergesetz und das Reichsbewertungsgesetz 10. August 1925. Im Jahre 1934 wurde eine Neufassung vorgenommen, die bis zum Zusammenbruch in Kraft blieb.

#### 2. Besitzsteuer

Gleichzeitig mit dem Wehrbeitrag gelangte am 3. Juli 1913 auch eine sogenannte Besitzsteuer zur Verabschiedung. Während der Wehrbeitrag den Charakter einer außerordentlichen Steuer trug, sollte die Besitzsteuer als laufende Steuer dem Reichssteuersystem eingegliedert werden. Die Erhebung der Besitzsteuer, die mit dem Jahre 1914 beginnen sollte, wurde wegen des Kriegsausbruchs zunächst zurückgestellt. Am 13. Februar 1916 fand dann ihre erste Erhebung statt. Am 24. Oktober 1921 wurde von der Nationalversammlung des Reichstags der Entwurf einer abgeänderten Besitzsteuer vorgelegt. Durch Gesetz vom 8. April 1922 wurde die Besitzsteuer dann endgültig in die Reichsvermögenssteuer übernommen.

#### 3. Aufbringungsumlage

Mit der Annahme des Dawes-Planes wurde die sogenannte [Be]triebsabgabe geschaffen, die später den Namen "Aufbringungsumlage" erhielt. Sie hatte zunächst den Zweck, Verzinsung

(5%) und Tilgung (1%) der 5 Milliarden G.M. Industrie Obligationen auf Grund des Londoner Reparationsabkommens vom August 1924 sicherzustellen. Mit der Ablösung des Dawes-Planes durch den Joung-Plan fiel der Zweck der Abgabe [weg], die Abgabe selbst blieb. Durch ein Reichsgesetz vom 15. April 1930 wurde zunächst eine Weitererhebung bei der Umlage für [die Jahre] 1930 und 1931 in Höhe von 280 bzw. 230 Millionen Reichsmark angeordnet. Für 1932 erfolgte wegen der Wirtschaftskrise eine Ermäßigung auf 100 Millionen Reichsmark. das Gesetz über die Höhe der Aufbringungsumlage vom 30. Mai 1933 endlich die Umlage für die Jahre 1933-1936 auf 100 Millionen Reichsmark fest. Die Erhebung der Aufbringungsumlage wurde nach dem zweiten Weltkrieg eingestellt (Artikel I RRG Nr. 13).

#### 4. Reichsfluchtsteuer

Die Reichsfluchtsteuer wurde im Rahmen der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 in Deutschland eingeführt. Sie sollte die Kapitalabwanderung in Deutschland verringern, die unter dem Druck wachsender Steuerlasten im Laufe des Jahres 1931 einen großen Umfang angenommen hatte. Die Geltung der Reichsfluchtsteuerverordnung ist weiterhin verlängert worden durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 und eine spätere Neufassung vom 31. Dezember 1937.

#### 5. Judenkontribution

Eine letzte Senderbesteuerung vom Vermögen stellt die Judenkontribution dar. Sie wurde im Jahre 1938 eingeführt und bestimmte, dass von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden in Deutschland 1 Milliarde Reichsmark bis 15. November 1939 aufgebracht werden musste. Sie wird bei den Einnahmen des deutschen Reiches statistisch zusammen mit der Reichsfluchtsteuer ausgewiesen.

## **II. Verkehrssteuer.**

### 1. Grunderwerbsteuer

Die Bestimmungen über die Grunderwerbssteuer als Landessteuer (Besitzsteuer, Liegenschaft-, Grundstückumsatz-, Grundwechselsteuer) wurden zusammengefaßt in dem Reichstempelgesetz vom 15. Juli 1909. Die Grunderwerbsteuer des Reiches besteht seit dem 12. September 1919. Inzwischen sind mehrfache Änderungen eingetreten; so ergingen Neufassungen am 11. März 1927, am 22. Januar 1935 und am 29. März 1940.

### 2. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer hat im Deutschen Reich seit 1900 große Wandlungen durchgemacht. Ursprünglich waren sie eine Steuer der Einzelstaaten, meist in der Form einer beschränkten Erbenfallsteuer. Durch das Gesetz vom 3. Juni 1906 ist eine Reichserbschaftsteuer eingeführt worden. Der zunächst mäßige Tarif wurde 1913 erhöht. Das Reichsgesetz beseitigte in der Hauptsache die einzelstaatlichen Erbschaftsteuergesetze, suchte aber die Einzelstaaten für die Aufgabe ihrer bisherigen Einnahmen schadlos zu halten, indem es diesen ein Drittel der Gesamteinnahmen überließ. Seit dem 14. Februar 1924 ist die Erbschaftsteuer eine „reine“ Reichsteuer geworden, seit diesem Termin fließen also die gesamten Einnahmen dem Reich zu. Im Rahmen der großen Steuerreform vom 22. August 1925 und vom Oktober 1934 ist die Erbschaft- und Schenkungsteuer einer gründlichen Umgestaltung unterzogen worden.

### 3. Kapitalverkehrsteuer

Der Vorgänger der Kapitalverkehrsteuer war das alte Reichstempelgesetz. Die Emission und der börsenmäßige Umsatz von Wertpapieren wurden 1881 erstmalig besteuert. Nachdem schon vorher in verschiedenen Etappen eine Erhöhung der Steuersätze stattgefunden hatte, wurde 1913 aus dem Aktienemissionstempel ein Stempel auf Gesellschaftsverträge, die die Errichtung von Gesellschaften und ihre Kapitalerhöhung besteuerte. Die Wertpapiersteuer belastete den „ersten Erwerb von Wertpapieren“ und die Börsenumsatzsteuer belastete Anschaffungsgeschäfte des Börsenmaklers.

Eine Neuregelung des Fragenkomplexes erfolgte am 8. April 1922 durch das neue Reichskapitalverkehrsteuergesetz. Ein Gesetz, das nach Form und Inhalt der direkte Vorläufer des heutigen Kapitalverkehrsteuergesetzes ist, vereinigte selbständige Steuern:

1. die Gesellschaftsteuer
2. die Wertpapiersteuer
3. die Börsenumsatzsteuer
4. die Aufsichtsratssteuer

In rascher Folge ergingen weitere Gesetzesänderungen, am 10. Oktober 1924 und 10. August 1925, von der die letztere die größere Bedeutung hatte. Im Jahre 1928 wurde die Aufsichtsratssteuer aufgehoben und in die Körperschaftsteuer eingebaut. Nach vielen Änderungen erging am 16. Oktober 1934 das Kapitalverkehrsteuergesetz.

### 4. Umsatzsteuer

In der Finanznot des ersten Weltkrieges ging die Umsatzsteuer aus dem Warenumsatzstempel (Gesetz vom 26. Juli 1918) hervor. Schon Ende 1919 folgte eine weitere Reichsreform, die der Umsatzsteuer eine entscheidende Stellung im Steuersystem einräumte. In diesem Gesetz vom 24. Dezember 1919 wurde außer der Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes der Ausbau der Luxussteuer vorgenommen. Im Jahre 1922 und 1924 erfolgten weitere Erhöhungen des Steuersatzes. So entwickelte sich die Umsatzsteuer in der Inflation, da ihr Ertrag mit der Geldentwertung in etwa Schritt hielt, zum Rückgrat der Reichsfinanzen.

Zahlreiche weitere Änderungen ergingen, so z.B. das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, die Verordnungen vom 8. September 1940 und vom 14. September 1944.

### 5. Beförderungsteuer

Die deutsche Beförderungsteuer war zunächst eine der vielen sogenannten Stempelsteuern. Im Jahre 1900 wurde ein Stempel auf Seekonnossemente eingeführt. Durch Gesetz vom 3. Mai 1906 wurde der Reichstempel auf den Binnenschiffahrts- und Eisenbahnverkehr sowie auf Frachtbriefe ausgedehnt. Das Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1923 wurde durch das Beförderungsteuergesetz vom 26. Juni 1924 (RGBl. 1924 I, S. 357) ersetzt. Dieses letzte Gesetz gilt bis auf die Steuersätze im Personenverkehr, die nach dem Wegfall der 4. Wagenklasse durch die Verordnung vom 26. Oktober 1928 geändert wurden, noch heute (RGBl. 1928, I, S. 384).

### 6. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer wurde im Jahre 1906 (Gesetz vom 3. Juni 1906) in Deutschland eingeführt. Sie war eine Abgabe auf „Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge“ und eine der Stempelsteuern des Reiches. In der Steuerverordnung vom 8. April 1920 wurde der Stempel durch das „Kraftfahrzeugsteuergesetz“ beseitigt. Die letzte der Neufassungen des Gesetzes nach Änderung vom 19. Mai 1926, vom 21. Dezember 1927 und vom 16. März 1931 ist die Verordnung vom 23. März 1935 (RGBl. 1935 I, S. 407).

#### 7. Versicherungsteuer

Eine Versicherungsteuer wurde im Reich durch Änderung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 eingeführt und die bis dahin bestehende Stempelsteuer aufgehoben. Im Jahre 1922 wurde aus dem Stempel eine Steuer. Änderungen der Rechtsgrundlage wurden durch die Versicherungssteuergesetze vom 8. April 1922 und vom 9. Juli 1937 vorgenommen. Die Verordnung zur Änderung des Versicherungssteuergesetzes vom 31. August 1944 brachte lediglich geringfügige Zusätze.

#### 8. Rennwett- und Lotteriesteuer

Die Rennwett- und Lotteriesteuer war ursprünglich im Reichsstempelgesetz mit erfaßt werden. Später richtete sie die Besteuerung der Rennwetten und der Lotterie nach einem Reichsgesetz vom 8. April 1922 mit Abänderung von 20. März 1923 und vom 1. Juli 1930. Eine Erhebung der Rennwett- und Lotteriesteuer fand rückwirkend vom 11. Januar 1920 statt.

#### 9. Wertzuwachssteuer

Preußische Landkreise und Gemeinden führten um 1910 die Wertzuwachssteuer ein. Am 15. Februar 1911 wurde die Erhebung mit Hilfe einer Reichszuwachssteuer zentralisiert. Nach ca. 10 Jahren, am 3. Juli 1921, sah sich das Reich veranlasst, auf die Einziehung seines Anteils an der Wertzuwachssteuer zu verzichten. Somit wurde diese Steuer wieder zu einer Gemeindesteuer.

#### 10. Reichsstempelsteuern

##### a) Wechselstempelsteuer

Eine Wechselsteuer übernahm das Reich vom Norddeutschen Bund aus dem Jahre 1869, die im Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 weiter verankert wurde. Abänderungen, wesentlich Erhöhungen der Sätze, erfuhr die Steuer am 25. Juli 1918 und am 9. Juli 1923.

##### b) Spielkartenstempelsteuer

In Deutschland existierte eine große Mannigfaltigkeit der Besteuerungssysteme für einzelstaatliche Rechnung bis zum 1. Januar 1879. Dann trat das reichsgesetz betreffend den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 in Kraft, welches die Landessteuer aufhob und diese Einnahmequelle für das Reich mit Beschlag belegte. Dieses Gesetz blieb bis 1919 unverändert. Auch dann erfolgte im Wesentlichen nur eine Erhöhung des Steuersatzes. Da dieser bis Ende der Inflation der gleiche blieb, war die Steuer bald völlig belanglos geworden. Endlich erging dann am 9. Juli 1923 (RGBl. 1923 I, S. 1085) ein neues Spielkartensteuergesetz des Reiches, das mit geringfügigen Änderungen bis zum Enden des Zweiten Weltkrieges in Kraft blieb.

### c) Statistische Gebühr

Das Gesetz vom 20. Juli 1879 in Verbindung mit dem Gesetz vom 27. März 1928 (RGBl. 1928 I, S. 111) und der Verordnung vom 5. Juni 1931 (RGBl. 1931 I, S. 291) bestimmte, dass zur Deckung der Kosten für die Statistik des Warenverkehrs eine Abgabe erhoben wurde, die in die Reichskasse floss. Durch die Verordnung des Reiches zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 wurde die Gebühr auf das Doppelte der früheren Sätze erhöht.

## **III. Verbrauchsteuern**

### 1. Branntweinsteuer- Branntweinmonopol

Für die Branntweinbesteuerung bestand bis 1887 eine Anzahl von Steuergebieten, das der Norddeutschen Branntweingemeinschaft und diejenigen von Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern. Von diesen Gebieten erhielt das Reich eine „Ausgleichsabgabe“. Vom 24. Juni 1887 ab wurde der Branntwein in allen Gebieten Deutschlands einheitlich besteuert. Die Steuer war eine Verbindung zwischen Fabriksteuer und einer Maischbottich- und Materialsteuer. Durch Gesetz vom 15. Juli 1909 und vom 14. Juni 1912 wurde die Besteuerung vereinfacht, die Maischbottich- und Materialsteuer entfielen. Unter dem Druck der finanziellen Not kam das Branntweinmonopol nach Ende des Ersten Weltkrieges zustande. Es wurde durch ein Gesetz vom 8. April 1922 eingeführt, das auch heute noch die grundlegende Rechtsquelle bildet. Zu ihm sind aber im Laufe der Zeit eine so große Anzahl Änderungen ergangen, dass schon ihre Aufzählung hier zu weit führen würde.

### 2. Schaumweinsteuer

Seit dem 1. Juli 1902 wird eine Schaumweinsteuer erhoben (Gesetz vom 9. Mai 1902). Die Steuer wurde als Banderolensteuer vom Hersteller bezahlt und erhielt durch ein Gesetz vom 15. Juli 1909 einen dreistufigen Steuertarif durch Gesetz vom 26. Juli 1918 wurde die vielumkämpfte Staffelsteuer wieder beseitigt, die Steuer wird seitdem wieder nach einem einheitlichen Steuersatz erhoben. Am 17. November 1926 wurde die Schaumweinsteuer vorübergehend ganz aufgehoben, um am 1. Juli 1927 wieder eingeführt zu werden. Sie wurde erhoben bis zum 1. Juli 1939.

### 3. Weinsteuer

In Deutschland gab es vor dem Jahre 1918 nur in Elsaß-Lothringen, Württemberg und Baden eine Weinsteuer. Versuche der Reichsregierung (1893/94), eine Reichsweinsteuer einzuführen, scheiterten an dem Widerstand des Reichstages. Erst durch ein Reichsgesetz vom 26. Juli 1918, verschiedentlich geändert in den folgenden Jahren, wurde eine Weinsteuer eingeführt, die durch Gesetz vom 31. März 1926 mit Rücksicht auf die Notlage der Winzer wieder aufgehoben wurde. In der Statistik erscheint die Steuer bis einschließlich 1928, da noch nachträglich bereits fällig gewordene Steuerbeträge eingingen.

### 4. Biersteuer

Bis zur Vereinheitlichung der Biersteuer zerfiel das Deutsche Reich in 5 Biersteuergebiete, nämlich das Norddeutsche Brausteuergebiet, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-

Lothringen. Die Erträge des Brausteuergebietes flossen dem Reiche zu, während die übrigen Staaten entsprechende Ausgleichbeträge an das Reich abzuführen hatten. Die Steuer war überall Rohmaterialsteuer, seit dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 wurde sie nach der Menge des Malzes bemessen. Endlich kam es am 26. Juli 1918 zur Vereinheitlichung der Biersteuer in Deutschland. Dieses Reichsteuergesetz brachte neben der einheitlichen Regelung für das ganze Reichsgebiet auch eine neue Erhebungsform: die Fabriksteuer. Jetzt konnte im wörtlichen Sinne von einer Bier- statt einer Brausteuer die Rede sein. Änderungen der Bierbesteuerung wurden in den Gesetzen vom 10. August 1925, vom 15. April 1930 und vom 28. März 1931 vorgenommen.

#### 5. Tabak- und Zigarettensteuer

Das Deutsche Reich übernahm eine Tabaksteuer vom Norddeutschen Bund, als Erhebungsform die Flächensteuer aus dem Jahre 1868 und führte 1879 eine Gewichtsteuer ein. Neben der Steuer auf das Inlandsprodukt bestand ein Tabakzoll. Die Kombination von Gewichtsteuer und Zoll blieb bis 1919 unverändert, doch wurde 1906 noch eine Zigarettensteuer erweiternd neu eingeführt.

Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 beseitigte die bis dahin bestehende Vielfalt auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung. Bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges wurden hauptsächlich der Zigarrenverbrauch und der Tabakkonsum besteuert. Dann verschob sich das Schwergewicht der Belastung immer mehr zur Zigarette. 1924 war die Zigarettensteuer bereits mit 65,4 % am Gesamtaufkommen der Tabaksteuer beteiligt.

In der Folgezeit bildeten die Tarife der diversen Tabaksteuergesetze eine wahre Fundgrube von Kuriositäten. Neufassungen der Tabaksteuergesetze wurden am 1. November 1930, am 5. Juni 1931 und durch die Gesetze vom 13. Dezember 1934 erlassen. Die letzte in den Rahmen dieser Arbeit einzubeziehende Steuerverordnung erging am 4. April 1939.

#### 6. Salzsteuer

Das Deutsche Reich übernahm im Jahre 1871 die Salzsteuergesetzgebung des Norddeutschen Bundes aus dem Jahre 1867, die als Mengensatzsteuer aufgezogen war. Seit dem 9. Juli 1923 wird die Steuer als Wertsatzsteuer erhoben. Zur Erleichterung der damaligen Wirtschaftslage wurde die Salzsteuer am 1. April 1926 aufgehoben, jedoch am 22. Juni 1932 durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe wieder eingeführt. Gegenwärtig gilt das Salzsteuergesetz vom 22. Juni 1932 (RGBl. 1932, I; S. 315) in Verbindung mit dem Steuerbefreiungsgesetz vom 18. März 1933 neben einigen Änderungen vom 23. Dezember 1938.

#### 7. Zuckersteuer

Die Zuckersteuer wurde in Deutschland im Jahre 1891 von einer Rohmaterialsteuer zu einer Fabriksteuer. Jeder Fabrik wurde ein Zuckerkontingent zugewiesen, bei dessen Überschreitung eine hohe Steuer zu entrichten war. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Zuckers auf dem Weltmarkt wurden Ausfuhrprämien gegeben. Nach und nach entstand jedoch ein Durcheinander von Exportprämien und Zollschutzmaßnahmen, und dazu strebten verschiedene Mächte wie Österreich, Frankreich, Italien und Belgien usw. eine internationale Verständigung an. So kam am 5. Mai 1902 die Brüsseler Zuckerkonvention zustande. Jetzt ging man wieder zu einer reinen Zuckersteuer über.

Bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges wurden diese Abmachungen hinfällig. Die deutschen Zuckersteuergesetze wurden 1925 und durch die 2. Notverordnung vom 5. Juni 1931 geändert. Die letzte Neufassung trat am 26. September 1938 in Kraft.

#### 8. Leuchtmittelsteuer

Die deutsche Leuchtmittelsteuer verdankt ihre Entstehung der Reichsfinanzreform von 1909. Sie hat sich durch die Inflationszeit hindurch gerettet, obwohl die Erträge auf ein Minimum herabsanken. Die am 8. April 1922 erhöhte Reichssteuer wurde endlich ersetzt durch das Leuchtmittelsteuergesetz vom 9. Juli 1923, letzte Änderung vom 12. August 1925.

#### 9. Zündholzbesteuerung

Die Zündwarenbesteuerung wurde, obwohl sie in anderen Ländern keinen hohen Steuerertrag hatte, im Jahre 1909 in Deutschland als eine Reichssteuer eingeführt.

Die Besteuerung erfolgte später auf Grund des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923, zuletzt mit Änderungen der Steuersätze vom Jahre 1925 und 1930. Am 26. Januar 1939 erging des Zündwarensteuergesetz, das auch heute noch die bestehende Rechtsquelle dargestellt. Vom Jahre 1930 an hatte das Reich neben seiner Einnahme aus der Zündwarenbesteuerung auch noch Einnahmen aus dem Zündwarenmonopol.

#### 10. Mineralwassersteuer

Eine sehr kümmerliche Rolle spielte in Deutschland die Mineralwassersteuer. Sie wurde durch ein Gesetz vom 26. Juli 1918 geschaffen und blieb bis zum Jahre 1923 in Kraft. Erst als die Steuer zu Fall kam, besann man sich bei den verantwortlichen Stellen auf ihre fiskalische Sanierung, nachdem geraume Zeit hindurch nicht einmal ein leidlicher Bruchteil der Erhebungskosten durch den Ertrag gedeckt werden konnte.

Nach ihrer zeitweiligen Aufhebung wurde die Mineralwassersteuer am 15. April 1930 wieder eingeführt. Am 1. November 1931 wurde sie abermals außer Kraft gesetzt und zwar bis zum 10. März 1932 und scheiterte auch bei einem dritten Versuch im Jahre 1939 abermals.

#### 11. Mineralölsteuer

Durch Artikel 3 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 ist das deutsche Budget um eine Steuer bereichert worden. Sie trifft den Übergang vom Mineralöl in den freien Verkehr des Inlandes. Durch eine Notverordnung vom 5. Juni 1931 wurden die Sätze der Mineralölsteuer erhöht. Eine weitere Änderung trat dann am 24. Dezember 1932 ein. Bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 wurde eine neue aber unwesentliche Änderung innerhalb des Mineralölsteuergesetzes vorgenommen.

#### 12. Schlachtsteuer

Die Schlachtsteuer des Reiches erging überwiegend in Ablösung landessteuerlicher Regelung durch das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934. Bis dahin wurden Landessteuern nach verschiedenen Gesetzen erhoben, sie waren so ausgestattet, dass etwas, was in Bayern vorgeschrieben war, in Preußen strafbar sein konnte.

Wegen des dabei entstandenen uneinheitlichen Rechtszustandes wurde durch das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 eine reichsrechtliche Regelung herbeigeführt, die rückwirkend vom 1. September 1933 an in Kraft trat.

### 13. Fettsteuer

Eine Fettsteuer war nach dem Willen der Reichsregierung „zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette“ im Gesetz vom 23. März 1933 begründet worden. Diese neue Steuer diente jedoch nicht allein fiskalischen, sondern vor allem wirtschaftlichen Zwecken. Sie stellte eine Hilfsmaßnahme für die deutsche Landwirtschaft dar. Durch ein Gesetz vom 7. November 1941 wurde die Fettsteuer aufgehoben.

### 14. Kohlensteuer

Die deutsche Kohlensteuer ist durch Reichsgesetz vom 8. April 1917, das am 1. August 1917 in Kraft trat, zur Einführung gelangt. Sämtliche im Inland geförderte Kohle wurde durch diese Steuer erfasst. Wegen der Unmöglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Kohle im Ausland nach dem Kriege zu beurteilen, war seine Gültigkeit nur auf 3 Jahre beschränkt worden. Durch das Gesetz vom 31. Juli 1920 wurde die Steuer bis zum 31. März 1922 verlängert. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf 40% wurde durch ein Gesetz vom 31. März 1922 vorgenommen. Doch schon 15. November 1922 wurde die Erhebung der Kohlensteuer dann gänzlich eingestellt.

### 15. Essigsäuresteuer

Die Essigsäurebesteuerung ist im Branntweinmonopolgesetz geregelt. Die „Verbrauchsabgabe“ trifft Essigsäure, die im Inland in anderer Weise als durch Gärung gewonnen worden ist, sowie Essigsäure und Essig, die vom Ausland eingeführt werden. Die 1909 geschaffene Abgabe ist eine Fabriksteuer. Finanziell spielte das Aufkommen aus dieser Steuer eine ganz geringfügige Rolle.

Am 1. Oktober 1939 wurde die Erhebung der Essigsäuresteuer eingestellt.

## **IV. Einkommensteuer**

### 1. Einkommensteuer im engeren Sinne

Während des Krieges 1914/1918 machte es sich empfindlich bemerkbar, dass dem mit einem riesigen Finanzbedarf belasteten Reich die direkte Besteuerung der Einkommen verschlossen war. Nach dem Zusammenbruch wurde seine Finanzlage bei ständig wachsenden Ausgaben unhaltbar. Die von Grund aus gewandelten innerpolitischen Verhältnisse ermöglichten eine völlige Umformung des Finanzsystems. Gestützt auf Art.8 der neuen Reichsverfassung nahm das Reich nun die Einkommensteuer für sich in Anspruch. Die erste, nur kurzlebige Reichseinkommensteuerregelung brachte das Gesetz vom 29. März 1920, das bald eine Reihe von Änderungen erfuhr, die nur zum Teil durch die fortschreitende Inflation bedingt waren. Das zweite Reichseinkommensteuergesetz vom 10. August 1925 hatte das in der Begründung ausgesprochene Ziel, „ein Gesetz zu schaffen, das in seinen grundlegenden Vorschriften für die Dauer bestimmt war und in das sich Verwaltung, Rechtsprechung und Wirtschaft in vollem Umfange einleben konnten“.

Das Aufkommen des Nationalsozialismus machte sich auf steuerpolitischem Gebiet gerade bei der Einkommensbesteuerung stark bemerkbar. Das erste große geschlossene nationalsozialistische Steuerreformwerk brachte für alle Teile der Einkommensbesteuerung ein neues Gesetz vom 16. Oktober 1934. Es unterschied sich zwar in recht bedeutsamen Einzelheiten von dem früheren Rechtszustand, grundsätzlich aber nahm es das Gesetz von



1925 wieder auf. In den folgenden Jahren ist dieses Gesetz nie gefasst und durch zahlreiche Verordnungen geändert und ergänzt worden, vor allem durch das Gesetz vom 27. Februar 1939, nebst Ergänzungen vom 20. August 1941 und vom 14. September 1944.

## 2. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist ein Bestandteil der Einkommensteuer. Als im Jahre 1920 die Einkommensteuer auf das Reich übergang, entschloß man sich noch gleichen Jahre, die Einkommenssteuer auf die physischen Personen einschließlich der offenen Handelsgesellschaften zu beschränken und für nicht - physische Personen eine neue Steuer, die sogenannte Körperschaftsteuer zu schaffen, die dann am 30. März 1920 eingeführt wurde. Es kam in den folgenden Jahren zu vielfachen Änderungen der Steuerbestimmungen, teils mit Rücksicht auf die Inflation, teils weil man erkannte, dass mit maßvoller Besteuerung mehr als mit übermäßig hohen Steuersätzen zu erreichen sei. Wie das Einkommensteuergesetz ist auch dieses Gesetz zunächst am 10. August 1925 und am 16. Oktober 1934 verändert worden. Seitdem ist dieses Gesetz im Wesentlichen unverändert geblieben, lediglich der Steuersatz wurde mehrmals erhöht, zuletzt in den Jahren 1938 und 1939.

## 3. Lohnsteuer

Das Einkommensteuergesetz des Deutschen Reiches vom 29. März 1920 führte das Abzugsverfahren für die Lohnbesteuerung ein. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit wird seitdem die Einkommenssteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, durch die sogenannte Lohnsteuer. In der Inflationszeit kam es nicht zu einer geordneten Lohnbesteuerung, weil die fortschreitende Geldentwertung die Erhebung dieser Steuer fast unmöglich machte. Nach der Stabilisierung der Währung konnte dann schon in der Übergangszeit bis zur Neuordnung der Finanzen eine reguläre Lohnbesteuerung erfolgen. Die Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 und vom 1. Januar 1924, außerdem die Gesetze vom 10. August 1925, vom 23. Juli 1928 und vom 27. Februar 1939 bestimmten die Entwicklung der Lohnsteuer wesentlich.

## 4. Kapitalertragsteuer

Durch das Gesetz vom 29. März 1920 war im Deutsche Reich eine besondere Kapitalertragsteuer eingeführt worden, die bis April 1925 neben der Einkommensteuer im Wesentlichen durch Abzug seitens der Banken, öffentlichen Kassen usw. erhoben wurde. Nach dem Gesetz vom 20. März 1923 wurde die Steuer, weil der Ertrag infolge der Geldentwertung die Erhebungskosten nicht mehr deckte, vom 1. April 1923 ab nicht mehr erhoben. Erst im Jahre 1932 wurde sie durch eine Notverordnung vom September 1932 nachträglich wieder eingeführt. Eine letzte Neufassung des Kapitalertragsteuergesetzes erfolgte am 22. Dezember 1934.

## 5. Aufsichtsratssteuer

Die Aufsichtsratssteuer wurde in Deutschland 1906, in Abänderung zum bisherigen Reichsstempelgesetz, als eine Sondersteuer von den Aufsichtsratsvergütungen eingeführt. Im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich wurden ihre Erträge unter der Stempelabgabe ausgewiesen.

Finanzpolitisch bedeutsam ist die Steuer als „Einbruch des Reiches in die Sphäre der direkten Steuern“. Nach dem Kriege wurde die deutsche Aufsichtsratssteuer im Kapitalverkehrssteuergesetz von 1922 neu geregelt. Eine nochmalige Änderung erfolgte bei der Eingliederung der Steuer in die Körperschaftsteuer durch Verordnung vom 10. August 1927.

## **V. Zölle**

In der folgenden Darstellung sei abschließend noch auf eine weitere wichtige Einnahmequelle des Reiches hingewiesen: die Zölle. Sie stellen auch Steuern dar, wie Köppe richtig aufführt: „Zölle sind Umlaufsteuern auf Waren aus Veranlassung ihrer Einführung über die Zolllinie. Der Einführer zahlt, der Verbraucher trägt sie. Als steuerliche Belastung ausländischer Waren stehen sie in notwendiger Ergänzung neben den inneren Verbrauchsteuern“ (Köppe, H., 1924: Leitfaden zum Studium der Finanzwissenschaft, Jena, S. 105). Nach dem Zwecke ihrer Auferlegung sind die Zölle Finanz- oder Schutzzölle oder beides zugleich, nach der Richtung, die die Ware nimmt, Ein-, Aus- oder Durchfuhrzölle.

In den sich nun anschließenden Ausführungen sollen die wichtigsten Zollbestimmungen und Zolländerungen kurz beleuchtet werden, so wie sie im Rahmen dieser Arbeit von Interesse sind.

Am 8. Juli 1867 schlossen die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund einen Zollvertrag, der bis Ende 1877 gelten sollte. Durch diesen Vertrag wurde die bisher gemeinsame Vertretung des Zollvereins durch die Generalkonferenzen vom Zollbundesrat abgelöst. Nach vorläufiger Änderung der veralteten Zollordnung wurde dann an deren Stelle ein einheitliches Vereinszollgesetz am 1. Juli 1869 erlassen.

Bei der Reichsgründung wurden am 16. April 1871 alle Zollgesetze übernommen. Am 1. Januar 1872 wurde das von Frankreich abgetrennte Elsaß-Lothringen als Reichsland dem Zollgebiet einverleibt.

Die Reichsverfassung bestimmte in Artikel 33: Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet. Ausgeschlossen bleiben lediglich die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile, die Hansestädte Bremen und Hamburg.

Nach Artikel 35 hatte das Reich ausschließlich die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und erhielt auch alle Zolleinnahmen.

In der Folgezeit ergingen eine Anzahl von Ergänzungen der Zollgesetze, so insbesondere das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 und das Gesetz vom 17. August 1925, das Zolländerungen bei wichtigen Waren brachte“.